



Merkblatt

zum Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages

Version vom 1. September 2024

Dieses Merkblatt dient der Information und Anleitung für die Gesuchstellung um Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Gesamtarbeitsverträgen (GAV). Darin werden die wichtigsten Grundvoraussetzungen und Anforderungen aufgezählt, die gemäss Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen ([AVEG, SR 221.215.311](#)) für die Erteilung der AVE eines GAV durch den Bundesrat erfüllt sein müssen. Dieses Merkblatt gilt sowohl für die AVE eines neuen GAV als auch für Verlängerungen bzw. Wiederinkraftsetzungen oder Änderungen einer bestehenden AVE.

Allgemeines

Die Vertragsparteien, d.h. die vertragsschliessenden Verbände eines GAV, haben dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Ressort Gesamtarbeitsverträge, ein von allen Vertragsparteien, bzw. durch einen bevollmächtigten Vertreter unterzeichnetes, schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch kann ebenfalls papierlos eingereicht werden, sofern es mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES)¹ unterzeichnet ist². Im Gesuch sind mindestens eine Kontaktperson unter Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu bezeichnen sowie eine Rechnungsadresse betreffend die Kosten für die Publikation des Gesuchs im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB anzugeben.

Das Gesuch hat folgende Punkte zu umfassen:

Geltungsbereich

Räumlicher, betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich, für den die AVE gelten soll (in den Sprachen des GAV). Falls der Geltungsbereich einer bisherigen AVE angepasst werden soll, ist aufzuzeigen, wieso eine Anpassung nötig ist und ob es sich dabei um eine Ausdehnung oder lediglich eine Präzisierung handelt. Zudem ist darzulegen, ob die Anpassung des Geltungsbereichs Auswirkungen auf die Quoren hat und falls ja, in welchem Ausmass.

Geltungsdauer, für welche die AVE ausgesprochen werden soll.

Notwendigkeit

Nachweis des dringenden Bedürfnisses, weshalb die AVE angeordnet werden soll (vgl. Art. 2 Ziff. 1 AVEG). Im Gesuch ist aus der Sicht der beteiligten Arbeitgeber sowie beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (objektives Bedürfnis) glaubhaft darzulegen, weshalb der GAV ohne AVE nicht (mehr) sachgerecht vollzogen werden kann.

¹ Vgl. Artikel 2 Buchstabe e des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (ZertES; SR 943.03).

² Auf Verlangen des SECO sind der GAV bzw. die GAV-Bestimmungen in mehreren Exemplaren auf Papier einzureichen, was insbesondere für umfangreiche Vertragstexte gilt.



Quoren

Für den Nachweis der drei Quoren gemäss Artikel 2 Ziffer 3 AVEG:

- Zahl der Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die als Mitglieder der vertragsschliessenden Verbände dem GAV unterstellt sind, bzw. den Anschluss an den GAV erklärt haben³;
- Zahl der Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Falle der AVE vom GAV erfasst werden;
- Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die bei einem dem GAV unterstellten Arbeitgeber beschäftigt sind.

Die drei Quoren sind je zahlenmässig und prozentual darzulegen und müssen aktuell sein⁴. Der Zeitpunkt der Datenerhebung über die Quorenangaben ist im Gesuch anzugeben.

Zählweise: Als Arbeitgeber zählen sowohl natürliche als auch juristische Personen. Nicht gezählt werden Zweigniederlassungen (in der Umgangssprache oft als Filialen bezeichnet), weil sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Als Arbeitgeberin zählt deshalb nur die Hauptniederlassung. Einmann-Betriebe (ohne Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) zählen ebenfalls nicht als Arbeitgeber. Auf Seiten der Arbeitnehmenden sind ausschliesslich diejenigen Arbeitnehmerkategorien mitzuzählen, die vom persönlichen Geltungsbereich des GAV erfasst sind bzw. nicht ausgenommen wurden. Dies gilt gleichermaßen für die Lernenden.

Ausnahme vom Arbeitnehmerquorum: Falls von der möglichen Ausnahme betreffend das Quorum der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Gebrauch gemacht werden soll, ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen und zu begründen. Es sind mehrere stichhaltige bzw. nachvollziehbare Gründe für die Nichterfüllung des Arbeitnehmerquorums geltend zu machen.

Übrige allgemeine Voraussetzungen

Bestätigung, dass die übrigen allgemeinen Voraussetzungen gemäss Artikel 2 AVEG, d.h. Artikel 2 Ziffern 2, 4-7 AVEG, gegeben sind.

Besondere Voraussetzungen

Nachweis der besonderen Voraussetzungen gemäss Artikel 3 AVEG für die AVE von Bestimmungen, welche Beiträge vorsehen. Die Anforderungen wurden in den Weisungen des SECO über Beiträge präzisiert. Sollen Bestimmungen über Beiträge allgemeinverbindlich erklärt werden, sind die im letzten Punkt genannten Unterlagen zu den Bestimmungen über die Beiträge beizulegen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Vollständiger Text des GAV in den für den beantragten Geltungsbereich massgebenden Amtssprachen (siehe Fussnote 2). Die GAV-Bestimmungen müssen zudem pro massgebende Amtssprache als Word-Dokument eingereicht werden. Die zur AVE vorgesehenen Bestimmungen sind zu kennzeichnen (z.B. durch Fettschrift, Unterstreichung oder farbliche Markierung). Bei einer Änderung einer AVE sollte die Gliederung des Grundbeschlusses der AVE beachtet werden.

Grundsätzlich kann die datierte und von allen Vertragsparteien unterzeichnete Originalfassung (Handunterzeichnung oder qualifizierte elektronische Signatur) des GAV bzw. der geänderten Bestimmungen nur in einer Sprachfassung (z.B. in der Verhandlungssprache der Vertragsparteien) eingereicht werden. Die Übersetzungen müssen jedoch inhaltlich kohärent sein. Die Verantwortung für die Vertragstexte in allen Sprachfassungen liegt bei den Vertragsparteien.

- Vollmacht für jedes Verfahren, falls sich die Vertragsparteien im AVE-Verfahren vertreten lassen. Generalvollmachten sind nicht gültig.
- Allfällig geänderte Reglemente, Statuten und Dokumentation des internen Kontrollsystems, auch wenn keine Bestimmungen über Beiträge angepasst werden sollen.
- Bei Bestimmungen über Beiträge:
 - Letzte Jahresrechnung betreffend die Beiträge und deren Verwendung
 - Budget für die Periode der vorgesehenen AVE (Art. 3 Abs. 2 Bst. b AVEG beachten)

³ Falls Anschlussklärungen vorhanden sind, muss im Nachweis der Quoren zwischen den Mitgliedern und den Angeschlossenen unterschieden werden, so dass die Details ersichtlich sind.

⁴ In der Regel sollten die Angaben aus dem Gesuchsjahr oder Vorjahr stammen.

- Reglemente, Statuten und andere Unterlagen (wie z.B. die Dokumentation des internen Kontrollsystems) der Organisation, die mit dem Vollzug des GAV, dem Einzug der Beiträge sowie deren Verwendung beauftragt ist. Hinweis: Die wesentlichen Kompetenzen der mit dem Vollzug des GAV betrauten Paritätischen Kommission(en), die Höhe der Beiträge sowie der Verwendungszweck (Zweckgebundenheit der Beiträge als Voraussetzung für die AVE) sind im GAV selbst zu regeln.
- Gegenüberstellung der Mitgliederbeiträge der vertragsschliessenden Verbände zu den entsprechenden AVE-Beiträgen inkl. Prozentangabe deren Differenz, unterteilt nach Klein-, Mittel- und Grossbetriebe bzw. tiefen, mittleren und hohen Löhne (vgl. Kapitel 3.4 der Weisungen über Beiträge).
- Begründung einer allfälligen Anpassung des AVE-Beitrages.
- Beleg, dass Rückstellungen und Eigenkapital nicht höher als die Gesamteinnahmen eines Jahres (Durchschnitt der letzten drei Jahre) sind und insgesamt das eineinhalbfache der Gesamteinnahmen eines Jahres (Durchschnitt der letzten drei Jahre) nicht übersteigen (vgl. Kapitel 5.1.5 der Weisungen über Beiträge).

Falls das SECO es als notwendig erachtet, kann es von den Vertragsparteien zusätzliche Dokumente und Unterlagen verlangen.

Kontakt

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an das Ressort Gesamtarbeitsverträge des SECO (E-Mail: info.paga@seco.admin.ch).